Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/10/14 17Ob25/08p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.2008

Norm

UWG §1 Abs3 D1a
UWG §2 D1
UWG §2 A4

Rechtssatz

Erbringt ein Unternehmer eine andere als die vom Verbraucher bestellte Leistung, so liegt darin jedenfalls dann eine unlautere, weil irreführende Geschäftspraktik im Sinn der §§ 1 Abs 3,2 UWG, wenn der Unternehmer den Verbraucher weder bei der Annahme noch beim Ausführen der Bestellung auf die Abweichung von der Bestellung hinweist und diese auch nicht offenkundig ist.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 25/08p
  Entscheidungstext OGH 14.10.2008 17 Ob 25/08p
  Veröff: SZ 2008/154

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124127

Im RIS seit

13.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at